

Sitzung vom 18. April 2018

---

<b>48</b>	<b>0</b>	<b>Führung</b>
	<b>0.0</b>	<b>Gemeinderecht</b>
	<b>0.0.1</b>	<b>Erlasse der Gemeinde</b>
	<b>0.0.1.2</b>	<b>Verordnungen</b>
		<b>Festsetzung Gebührentarif</b>

*öffentlich*

---

### **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 setzten die Stimmbürger der Gemeinde Lindau eine neue Gebührenverordnung fest. Diese war notwendig geworden, weil aufgrund der Aufhebung einer kantonalen Verordnung über die Gemeindegebühren sonst für diverse Gebührenbezüge die rechtliche Grundlage gefehlt hätte. Die Gebührenverordnung regelt die Grundsätze und teilweise die Bandbreite der Gebührenerhebung, nicht aber die Tarife im Einzelnen.

Gemäss Art. 5 der neuen Gebührenverordnung legt der Gemeinderat diese Gebühren im Detail in einem "Gebührentarif" fest. Bereits den Weisungen zum Gemeindeversammlung vom 4.12.2018 war zu entnehmen, dass der Gemeinderat dies nicht zum Anlass nehmen wird, an den bestehenden und bewährten Gebührenhöhen etwas grundlegend zu verändern. Wie im Bereich der Steuern legt der Gemeinderat auch im Gebührenbereich Wert auf langfristige Verlässlichkeit der Gemeinde.

### **Erwägungen**

Der nun festzusetzende Gebührentarif übernimmt denn - mit zwei marginalen Ausnahmen - auch unverändert die schon bisher geltenden und auch schon mit früherem Beschluss des Gemeinderates rechtskräftig festgesetzten Tarife. Ausnahmen betreffen lediglich die Einwohnerkontrolle und die Einbürgerungsgebühren.

Bei der EWK liegt ein Vorschlag des entsprechenden Verbandes für eine Vereinheitlichung der Gebühren im ganzen Kanton Zürich vor. Eine solche macht Sinn und der Gemeinderat hat deshalb diese Vorschläge festgesetzt. Allerdings sind auch in diesem Bereich die meisten Ansätze gleich geblieben; höher als bisher angesetzt werden nur die Gebühren für eine Anmeldung in der Gemeinde und vor allem jene für Handlungen (Anmeldung, Erneuerung etc.) in Zusammenhang mit Nebenniederlassungen. Hier wird eine volle Kostendeckung angestrebt, weil solche Personen ja auch keine Steuern in der Gemeinde bezahlen.

Die Anpassungen bei den Einbürgerungsgebühren wiederum sind durch eine Änderung des übergeordneten Gesetzes bedingt, welches die Gebührenfestsetzung in Form einer Pauschale vorschreibt. Die Änderungen sind aber marginal und hätten so oder so erfolgen müssen.

Im Sinne einer vollständigen Sammlung der Gebühren der Gemeinde werden ferner im Anhang auch jene aufgeführt, welche nicht auf der neu festgesetzten Gebührenverordnung basieren, sondern auf anderen Verordnungen (wie Wasserreglement, Gebührenverordnung Abwasser etc.). Somit kann sich die Öffentlichkeit anhand eines einzigen Dokumentes über die Gebühren der Gemeinde informieren. Dieser Anhang ist aber rein informativ zu verstehen, er ist nicht Bestandteil der formellen Festsetzung des Gebührentarifs.

## **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

### **beschliesst**

1. Der vorliegende, auf der vom Souverän am 4. Dezember 2017 festgesetzten Gebührenverordnung basierende Gebührentarif wird, formell rückwirkend per 1.1.2018, festgesetzt.
2. Es wird im Sinne der Erwägungen darauf hingewiesen, dass gegenüber den bis Ende Dezember 2017 geltenden Gebührentarifen nur im Bereich einiger weniger Tarife für Dienstleistungen der Einwohnerkontrolle sowie bei den Einbürgerungsgebühren Veränderungen erfolgt sind. Alle anderen Tarife bleiben unverändert.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Finanzen
  - Homepage
  - Akten

## **GEMEINDERAT LINDAU**

Bernard Hosang  
Gemeindepräsident

Viktor Ledermann  
Gemeindeschreiber a.i.

versandt am: